

**Sterbefall:** \_\_\_\_\_

## **Anlage zur Bestattungsmeldung**

### **Vorschriften zu Rasengrabkammern, Baumgräbern und Kommunalen Einheitsgräbern**

Gemäß § 14 Abs. 7, 8 und 11 der Friedhofssatzung der Stadt Marl vom 21.12.2004 und der 2. Änderungssatzung vom 06.10.2009 ist für die Rasengrabkammern, Baumgräber und Kommunalen Einheitsgräber folgendes zu beachten:

#### **Rasengrabkammern / Baumgräber**

Die Grabplatten bleiben Eigentum der Stadt Marl. Es ist nicht gestattet, Gegenstände auf die Grabplatten anzubringen oder zu kleben. Grabschmuck (Vasen, Lichter, Gestecke, Figuren etc.) ist nur auf den dafür ausgewiesenen Plätzen abzulegen. Die Pflege dieser Grabarten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

#### **Kommunale Einheitsgräber**

Die Grabsteine bleiben Eigentum der Stadt Marl. Kommunale Einheitsgräber werden von der Friedhofsverwaltung gärtnerisch angelegt und gepflegt. Zusätzliche Bepflanzungen und das Abstellen von Grabschmuck (Vasen, Lichter, Gestecke, Figuren etc.) auf die Grabstätte sind nicht gestattet. Der Nutzungsberechtigte kann zur Einarbeitung in die gärtnerische Bepflanzung eine Lampe bzw. Vase beim Friedhofspersonal abgeben.

Mit der Unterschrift auf diesem Informationsblatt verpflichtet sich der Nutzungsberechtigte die Vorschriften einzuhalten.

#### **Nutzungsberechtigter:**

Name: \_\_\_\_\_

Vorname: \_\_\_\_\_

Unterschrift: \_\_\_\_\_